

# Mietbedingungen

## I Allgemeines

1. Die Leistung des Vermieters umfasst die Überlassung des Lager- bzw. Liegeplatzes zum Gebrauch, sowie das Auf- und Abklippen und den dazu notwendigen innerbetrieblichen Transport nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. Die Hausordnung ist Bestandteil des Vertrages. Im Übrigen wird auf die Kündigungsgründe unter Ziffer VII verwiesen.

## II Pflichten des Vermieters

1. Die Bootsstandvermietung umfasst die Überlassung des im Mietvertrag ausgewiesenen Stegplatzes (bzw. Landstandes) zum Gebrauch, d.h. zum Festlegen des im Mietvertrag bezeichneten Bootes des Mieters für den Zeitraum zwischen dem Abklip- und Ausfliptermine (Sommersaison). Die Festmacher werden nicht gestellt. In dem Zeitraum zwischen dem Auf- und Abklippen (Wintersaison) steht dem Mieter der ihm zugewiesene Wierliegeplatz zum Gebrauch zur Verfügung. Dieser ist variabel und wird vom Vermieter nach den Gegebenheiten beim Aufklippen bestimmt.
2. Ein Anspruch auf einen Hallenliegeplatz besteht nicht, es sei denn, dies ist besonders vereinbart.
3. Die Termine für das Auf- bzw. Abklippen werden nach den Gegebenheiten /allgemeine Wünsche der Mieter und Wetterlage) bestimmt und vorgenommen. Im Übrigen wird auf Ziffer III verwiesen.
4. In allen Fällen gilt jedoch, dass der Vermieter nicht verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass der zur Verfügung gestellte Gegenstand auch freibleibt und nicht von Dritten unbefugterweise besetzt wird. Erlangt der Vermieter Kenntnis von einer unbefugten Besetzung, wird er sich bemühen, den Betroffenen zu veranlassen, die Besitzstörung zu unterlassen, insbesondere sein Boot ordnungsgemäß zu verlegen. Verlangt der Mieter die Beseitigung der Störung, so geschieht dies auf seine Kosten. Es ist Sache des Mieters, diese Kosten beim Besitzstörer im Regresswege geltend zu machen. Im Übrigen wird auf die Anzeigepflicht des Mieters unter Ziffer III.2. verwiesen. Etwasige Schadensersatzansprüche oder Kündigungsrecht steht dem Mieter nicht zu.

## III Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich zu behandeln. Er ist nicht berechtigt, während der Wintersaison sein Boot an dem Stegplatz zu lassen, und während der Sommersaison sein Boot an Land zu bringen und dort liegen zu lassen, es sei denn, ein Landplatz ist gemietet. Der Mieter ist insbesondere nicht berechtigt, seinen Stegplatz an Dritte zu überlassen. Eine solche Überlassung, bzw. Untervermietung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Wird diese verweigert, steht dem Mieter kein Kündigungsrecht zu.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, ein anderes, als das im Mietvertrag angegebene Boot, in den Bootsstand/Liegeplatz zu stellen. Schafft der Mieter ein neues Boot an, hat er dies dem Vermieter mitzuteilen und um Genehmigung zu ersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, im Falle des Verkaufes und jeder anderen Eigentumsänderung seines Bootes, dies dem Vermieter innerhalb von 3 Tagen und unter Angabe von Namen und Adresse des Käufers anzuzeigen. Im Falle der Inanspruchnahme des Vermieters beim Verkauf des Bootes ist der Vermieter berechtigt, eine übliche Verkaufsprovision zu nehmen.
3. Der Mieter hat sein Boot im Herbst bis zum 15. Oktober aufklippen zu machen. Benzin, Petroleum, Propangas und andere leicht brennbare Flüssigkeiten oder Materialien sind vom Mieter vor dem Aufklippen aus dem Boot zu entfernen. Boot, Motor, WC, Wassertanks, Wasserleitungen und sonstige frostgefährdete Anlagen sind vom Mieter zu entwässern, da der Vermieter hierfür keine Gewähr übernehmen kann.
4. Der Mieter ist verpflichtet, für die Bewachung seines Bootes, seines Zubehörs sowie seines Fahrzeuges selbst zu sorgen. Ihm wird empfohlen, sich gegen Diebstahl, Sachbeschädigung und Brand durch eine Versicherung versichern zu lassen.
5. Die Benutzung des auf dem Gelände des Vermieters befindlichen Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Der Mieter ist verpflichtet, sein Kraftfahrzeug abzuschließen und diebstahlsicher zu verschließen. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Das Parken muss in der Weise erfolgen, dass Ein- und Ausfahrten ungehindert passiert werden können und der Sportverkehr, insbesondere die Beförderung von Booten auf dem Lande zum Wasser und umgekehrt nicht behindert wird. Der zum Zwecke der Parkplatzbenutzung dem Mieter ausgehändigte Schlüssel ist zum Öffnen des Ausfahrttores zu benutzen. Der Mieter ist nicht berechtigt, seinen Schlüssel dritten Personen zwecks Benutzung eines Parkplatzes auf dem Gelände des Vermieters zu überlassen. Ein Missbrauch ist untersagt und hat Schadensersatzansprüche zur Folge. Daneben verbleibt dem Vermieter das Recht, dem Mieter die weitere Benutzung des Parkplatzes zu untersagen. Auf die Kündigungsregel unter Ziffer VIII wird verwiesen. Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf dem Werftgelände ist nur mit

Genehmigung des Vermieters zulässig. Dies gilt auch für die Strom- und Wasserentnahme.

## IV Zahlungsbedingungen

1. Alle Beträge sind ohne Aufforderung im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Alle Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug zu leisten. Bei der Annahme von Wechseln oder Schecks gilt erst die Einlösung als Bezahlung.
2. Erfolgt die Bezahlung ohne Angabe einer Bestimmung, wofür die Zahlung gedacht ist, ist der Vermieter berechtigt, den eingegangenen Betrag in Abweichung von § 366,367 BGB auf andere fällige Forderungen zu verrechnen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine unverzinsliche Kautions zu leisten. Diese Kautions kann entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entweder durch Bareinzahlung oder durch Bankbürgschaft erbracht werden. Wird der Mietvertrag von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird dem Mieter die Bankbürgschaft zurückgegeben, bzw. die eingezahlte Kautions am Ende des Vertragsverhältnisses ausgezahlt.
4. Solange der Mieter mit mindestens zwei Zahlungen im Rückstand ist, braucht der Vermieter den Zutritt nicht zu gestatten. Der Vermieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Mieters, das Boot und sonstige Sachen, auch unter etwaiger Verschlüsse des Mieters, anderweitig einzulagern. In diesem Falle wird darauf hingewiesen, dass der Mieter die weitere Mietzinszahlung schuldet, auch wenn das Mietverhältnis beendet sein sollte. Die Verzugszinsen sind die vom Vermieter gezahlten Bankzinsen, mindestens jedoch 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Sonstige Verzugsfolgen bleiben unberührt.
5. Die vereinbarte Miete nebst Nebenforderungen wird vom Vermieter einseitig nach billigem Ermessen neu festgesetzt sofern sich z.B. Tariflöhne und Gehälter verändern.

## V Sonderkosten

1. Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet.
2. Nimmt der Mieter während der Wintersaison weiterhin den Stegplatz in Anspruch und während der Sommersaison einen Landplatz, so wird vom Vermieter für die Dauer der doppelten Inanspruchnahme die Miete sowohl für den Landstand als auch für den Wasserstand erhoben.

## VI Pfandrecht

1. Das dem Vermieter zustehende Vertragspfandrecht dient der Sicherung sämtlicher Forderungen des Vermieters einschließlich der zukünftigen Vorderungen.
2. Die Pfandverwertung erfolgt nach Pfandreife (Fälligkeit der Forderung nach den gesetzlichen Vorschriften). Hierbei wird die Wartefrist des §1234 BGB auf eine Woche verkürzt.

## VII Haftung

1. Des Vermieters:  
Der Vermieter haftet nicht für eigene leichte Fahrlässigkeit, die seiner gesetzlichen Vertreter, die seiner Angestellten, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen hinsichtlich irgendwelcher Schadensersatzansprüche des Mieters (vertraglich, vorvertraglich oder aus unerlaubter Handlung). Auf die Versicherungspflicht des Mieters wird ausdrücklich hingewiesen. Sollte der Vermieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag infolge nicht in seiner Person liegenden Gründen, z.B. höhere Gewalt, nicht nachkommen können, so stehen dem Mieter gegenüber dem Vermieter keinerlei Ansprüche aus dem Vertrag zu.
2. Des Mieters:  
Der Mieter haftet für sich und seine Erfüllungsgehilfen bzw. gesetzlichen Vertreter bei schuldhafter Verursachung. Er ist verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## VIII Kündigung

Hinsichtlich der Dauer des Mietvertrages gilt die vereinbarte Mietzeit. Im Übrigen ist der Vermieter berechtigt, in folgenden Fällen das Mietverhältnis fristlos zu kündigen:

1. Zahlungsverzug des Mieters, d.h., wenn der Mieter trotz zweifacher Mahnung nicht zahlt
2. Bei wiederholter verspäteter Zahlung durch den Mieter
3. Bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Hausordnung bzw. Liegeplatzordnung
4. Bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber den Angehörigen der Werft oder anderen Mietern
5. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Regelungen hinsichtlich der Parkplatzbenutzung

## IX Vertragsänderung

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.

## X Gültigkeit

Die Wirksamkeit dieser Bestimmungen oder einer dieser Bestimmungen hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages keinen Einfluss. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.